

Richtlinien

... über die Gewährung von Zuschüssen der

Stadt Frankenthal (Pfalz)

an die Träger der freien Jugendhilfe
gemäß der §§ 74 und 75 KJHG zur Förderung der
Jugendarbeit in der Fassung vom 01.01.2002



1. Förderung von Maßnahmen

1.1. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung:

1.1.1. Maßnahmen:

Zuschussfähig sind folgende Maßnahmen:

- 1.1.1.1. Neuerrichtung, Erweiterung, Instandsetzung von Jugendhilfeeinrichtungen (z.B. Jugendheime, Jugendräume) im - bezogen auf die Aktivitäten und durchschnittlichen Teilnehmerzahlen - notwendigen Umfang.
- 1.1.1.2. Ausstattung von Jugendheimen und -räumen (z. Schränke, Tische, Stühle) sowie Beschaffung von Gegenständen, die für die Jugendarbeit benötigt werden (z. B. Beschäftigungsmaterial, Mediengeräte, Musikinstrumente, Zelte einschl. Zubehör). Die Bezuschussung von Sportgeräten ist ausgeschlossen, soweit es sich beim Antragsteller um einen Sportverein oder die Jugendabteilung eines sporttreibenden Vereins handelt.
- 1.1.2. Träger der Maßnahmen:
Zuschussberechtigt ist ein Träger der freien Jugendhilfe, wenn er anerkannter Jugendverband ist, in Frankenthal (Pfalz) seinen Sitz hat und ein Schwerpunkt seiner Arbeit sich auf Kinder- und Jugendliche in Frankenthal erstreckt.

1.2. Kriterien für die Gewährung und Bemessung von Zuschüssen:

- 1.2.1. Zahl der aktiven Teilnehmer im Alter von 6 bis 27 Jahren,
- 1.2.2. Aktivität im Vergleich zu anderen Jugendgemeinschaften,
- 1.2.3. Bisherige Berücksichtigung bei der Zuschussverteilung.

1.3. Zuschusshöhe, Zuschussbedingungen, Verfahren

1.3.1. Neuerrichtung, Erweiterung, Instandsetzung von Einrichtungen (Ziffer 1.1.1.1.):

1.3.1.1. Zuschusshöhe:

Maßnahmen werden abhängig von der Haushaltslage der Stadt Frankenthal (Pfalz) mit bis zu einem Drittel der zuschussfähigen Kosten gefördert.

1.3.1.2. Zuschussbedingungen:

Der Zuschussempfänger hat sich zu verpflichten,

- a) dass der Verwendungszweck, unter dem die Einrichtung gefördert wurde, für die Dauer von 20 Jahren erhalten bleibt;
- b) für jede Änderung des Verwendungszweckes sowie bei einem beabsichtigten Eigentums- oder Besitzwechsel die vorherige Zustimmung der Stadt einzuholen;
- c) den erhaltenen Zuschuss nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen wird und die Stadt ihre nachträgliche Zustimmung versagt.

1.3.1.3. Verfahren:

1.3.1.3.1. Antrag:

Der Zuschuss ist schriftlich beim Stadtjugendamt, Abteilung Kinder- und Jugendbüro, zu beantragen. Dem Antrag müssen geeignete Nachweise über die Ausführung des Vorhabens (Pläne und Baubeschreibung), die geschätzten Kosten und deren Finanzierung beiliegen. Antrag und Nachweise müssen von den Personen unterschrieben sein, die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Trägers befugt sind.

1.3.1.3.2. Entscheidung über den Antrag, Bescheid:

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn vor der Bewilligung der Maßnahme begonnen wurde. Der Zuschuss wird auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses vom Stadtrat bzw. vom Haupt- und Finanzausschuss bewilligt. Über die Entscheidung erteilt die Verwaltung des Stadtjugendamtes einen schriftlichen Bescheid.

1.3.1.3.3. Zuschusszahlung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf schriftlichen Antrag des Zuschussempfängers. Auf den Gesamtzuschuss können Vorauszahlungen je nach Maßgabe des Baufortschrittes beantragt werden. In diesen Fällen sind geeignete Nachweise über den Baustand vorzulegen.

**1.3.2. Ausstattung von Jugendheimen und -räumen,
Beschaffung von Gegenständen:**

1.3.2.1. Zuschusshöhe:

Der Zuschuss kann bis zu 75 % der Summe, die für die Ausstattung bzw. Beschaffung aufzuwenden ist, betragen (Höchstbetrag siehe Anlage 1).

1.3.2.1. Zuschussbedingungen:

Der Zuschussbetrag ist an die Stadt zurückzuzahlen, wenn die zweckbestimmte Verwendung des Zuschusses nicht erfolgte.

1.3.2.2. Verfahren:

1.3.2.2.1. Antrag, Antragsfrist:

Der Zuschuss ist mit Formblatt beim Stadtjugendamt bis zum 31. März zu beantragen.

1.3.2.2.2. Entscheidung über den Antrag, Bescheid:

Ein Zuschuss wird in der Regel nicht gewährt, wenn vor der Bewilligung die Beschaffung der Ausstattung oder der Gegenstände erfolgt ist. Der Zuschuss wird auf Vorschlag der Verwaltung des Stadtjugendamtes vom Jugendhilfeausschuss bewilligt.

1.3.2.2.3. Zuschusszahlung:

Der Zuschuss wird ausgezahlt, sobald der Zuschussempfänger die Anschaffung der Gegenstände nachgewiesen hat. Wird der bei der Zuschussfestsetzung zu Grunde gelegte Anschaffungspreis in der Höhe nicht erreicht, wird der Zuschussbetrag anteilig gekürzt. Höhere Anschaffungspreise als ursprünglich angenommen, haben keine Auswirkung auf den Zuschussbetrag.

2. Förderung von Veranstaltungen:

2.1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

2.1.1. Veranstaltungen:

Zuschussfähig sind folgende Veranstaltungen:

a) **Einübung sozialen Verhaltens**

(Freizeiten, Lager, Fahrten, Wanderungen – Ziffer. 2.2.1),

Internationale Begegnungen (Ziffer 2.2.1.),

Politische Bildung (Ziffer 2.2.1.)

b) **Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/ innen**

(Ziffer 2.2.2.)

Nicht bezuschusst werden Konferenzen, Tagungen, Sitzungen oder solche Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen, berufsfördernden, oder rein religiösen Charakter tragen, sowie sportliche Wettkämpfe.

2.1.2. Träger der Veranstaltungen:

Zuschussberechtigt ist ein Träger der freien Jugendhilfe, wenn er anerkannter Jugendverband ist, in Frankenthal (Pfalz) seinen Sitz hat und ein Schwerpunkt seiner Arbeit sich auf Kinder- und Jugendliche in Frankenthal erstreckt.

2.1.3. Teilnehmer/ innen:

Zuschüsse werden für Personen gewährt, die in Frankenthal (Pfalz) ihren Wohnsitz haben, sowie für Gruppenleiter/ innen Frankenthaler Jugendgemeinschaften die außerhalb Frankenthals wohnen.

2.1.4. Zuschussbeträge:

Die in der Anlage 1 festgelegten Zuschussbeträge sind Höchstbeträge. Der Gesamtzuschuss, der sich nach diesen Beträgen ergibt, darf nicht höher sein, als der ungedeckte Aufwand der betreffenden Veranstaltung.

2.1.5. Voranzeige für Maßnahmen:

Maßnahmen, die im vierten Quartal eines Jahres stattfinden und die länger als 3 Tage dauern oder an denen mehr als 20 Teilnehmer/ innen beteiligt sind, müssen 2 Wochen vorher schriftlich beim Stadtjugendamt eingereicht werden. Stehen

Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung oder zeichnet sich eine Knappheit der Mittel ab, so teilt die Verwaltung dem Antragsteller mit, dass eine Förderung der Maßnahme nicht oder nicht im üblichen Umfang erfolgen kann. Bleibt solch eine Mitteilung aus, gelten die angemeldeten Mittel als zugesagt.

2.2. Besondere Voraussetzungen der Förderung:

2.2.1. Einübung sozialen Verhaltens (Freizeiten, Lager, Fahrten, Wanderungen), Internationale Begegnungen, Politische Bildung:

2.2.1.1. Teilnehmer/ innen / Betreuer/ innen:

Die Mindestteilnehmer/ innenzahl beträgt 5 Personen im Alter von 6 bis 27 Jahren. Je angefangene 7 Teilnehmer wird 1 Gruppenleiter/ in ohne Altersbegrenzung bezuschusst. Bei überregionalen Maßnahmen ist eine Mindestteilnehmerzahl aus der Stadt Frankenthal (Pfalz) nicht erforderlich.

2.2.1.2. Dauer der Veranstaltung:

Mindestens 6 Stunden pro Tag, höchstens 21 Tage.

2.2.2. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/ innen:

2.2.2.1. Altersbegrenzung der Teilnehmer/ innen:

Mindestens 14 Jahre

2.2.2.2. Dauer der Veranstaltung:

Mindestens 6 Stunden, höchstens 8 Tage.

2.2.2.3. Sonstige Bedingungen:

Der Lehrgang muss der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in Jugendgruppen dienen. Die Veranstaltung muss dem Charakter nach ein Lehrgang sein; es müssen jugendpflegerische Themen behandelt werden. Ein Programm ist mit dem Zuschussantrag vorzulegen.

2.3. Verfahren:

2.3.1. Antrag:

Der Antrag muss schriftlich gestellt werden unter Verwendung eines beim Stadtjugendamt, Abt. Kinder- und Jugendbüro, erhältlichen Vordruckes.

2.3.1.1. Zusätzliche Antragsunterlagen:

Teilnehmerlisten, auf der alle Teilnehmer/ innen durch Unterschrift die Teilnahme bestätigt haben und die vom Quartiergeber (Jugendherberge, Gaststätte etc.) oder einer Behörde (z. B. Polizei, Gemeindeverwaltung, Forstamt) des Zielortes bestätigt ist, falls die Veranstaltung 3 Tage oder länger dauert.

2.3.1.2. Antragsfrist:

Der Antrag soll 6 Wochen nach Schluss der Veranstaltung, bei im Dezember durchgeführten Veranstaltungen spätestens am 07. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres, beim Kinder- und Jugendbüro vorliegen.

2.3.2. Entscheidung über den Antrag und Zuschusszahlung:

2.3.2.1. Das Kinder- und Jugendbüro des Stadtjugendamtes entscheidet über den Antrag und ordnet die Auszahlung an.

2.3.2.2. In Ausnahmefällen kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe von 75% auf den voraussichtlichen Zuschussbetrag erfolgen.

2.3.2.3. Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit noch Haushaltsmittel vorhanden sind.

2.3.2.4. Reichen die vorhandenen Haushaltsmittel nicht für eine volle Bezuschussung der vorliegenden Anträge aus, werden die Haushaltsmittel prozentual nach Teilnehmer/ innen und Dauer der Veranstaltungen aufgeteilt.

3. Höhe der Fördersätze:

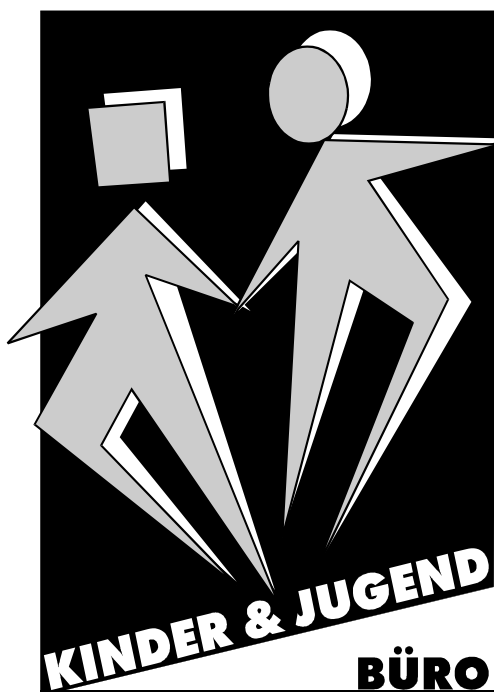
Die Höhe der Fördersätze je Teilnehmer/in und Veranstaltungstag ergeben sich aus Anlage 1 zu diesen Richtlinien.

4. Schlussbestimmungen:

Abweichungen von diesen Richtlinien sind nur mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses möglich.

5. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft.



Kinder- und Jugendbüro

- Stadtverwaltung Frankenthal -
Stephan Cosacchi-Platz 3
67227 Frankenthal

Tel.: 0 62 33 / 34 19 16

Fax: 0 62 33 / 34 92 27